

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiverfahren
9/1975/P
23.10.1975

In dem Parteiverfahren

SPD-Unterbezirk D

- Antragsteller -

g e g e n

S[1] aus D

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 23. Oktober 1975 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitzender)
Dr. Johannes Strelitz
Dr. Claus Arndt

entschieden:

1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.
2. Unter Aufhebung der Entscheidung der Schiedskommission II des Bezirks H-S vom 7. April 1975 wird der Antragsgegner aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

Tatbestand

Der Antragsgegner, der 1964 Mitglied der SPD wurde und keine Funktionen innehat, unterzeichnete den Wahlvorschlag des Kommunistischen Bundes Westdeutschlands (KBW) für die h. Landtagswahl im Oktober 1974.

Die Schiedskommission des Unterbezirks D-S hat in erster Instanz am 30. November 1974 entschieden, daß der Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen wird, da er sich eines

grogen Verstoßes gegen die Grundsätze der SPD schuldig gemacht und vorsätzlich gegen die Statuten der Partei gehandelt habe; durch seine Verhaltensweise sei auch schwerer Schaden für die Partei entstanden. In der Begründung der Entscheidung wird ausgeführt, daß § 6 des Organisationsstatuts die an sich selbstverständliche Forderung enthalte, daß die Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Partei jede Betätigung für eine andere Partei oder parteiähnliche Organisation ausschließe. Zu diesen Grundsätzen der SPD bekenne sich jeder, der dieser Partei beitrete. Der KBW sei als eine andere politische Partei oder Vereinigung im Sinne des § 6 des Organisationsstatuts anzusehen, da er die SPD durch Teilnahme an der hessischen Landtagswahl bekämpft habe. Durch seine Unterschrift unter den Wahlvorschlag des KBW habe der Antragsgegner diesem überhaupt erst die Teilnahme an der Wahl ermöglicht und sei damit für eine andere politische Partei im Sinne von § 6 Organisationsstatut tätig geworden. Damit habe sich der Antragsgegner eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht und vorsätzlich gegen die Statuten verstoßen sowie der Partei schweren Schaden zugefügt. Der Antragsgegner habe gewußt, daß der KBW und seine programmatischen Forderungen nicht in Einklang zu bringen seien mit den Zielvorstellungen der SPD und den Normen des Grundgesetzes. Gerade unter Berücksichtigung der Ziele des KBW hätte der Antragsgegner als Sozialdemokrat alles tun müssen, um sich gegenüber dem KBW und seinen Zielen abzugrenzen. Die Einlassung des Antragsgegners, er habe die Unterschrift nur deshalb geleistet, um einerseits dem KBW eine Beteiligung an der Wahl zu ermöglichen und andererseits den Wählern Gelegenheit zu geben, dieser Vereinigung eine klare politische Niederlage zu bereiten, sei deshalb nicht glaubhaft, weil er mit dem zuständigen Unterbezirksvorstand in Anwendung des Rechtsgedankens des § 6 Abs. 4 des Organisationsstatuts nicht Rücksprache genommen habe.

Durch das Verhalten des Antragsgegners sei auch schwerer Schaden für die SPD entstanden, weil es damit den politischen Gegnern möglich gemacht worden sei, die Gegnerschaft von Sozialdemokraten zu Kommunisten und anderen extremen linken Gruppen zu verniedlichen und den Bürgern einzureden, Sozialdemokraten seien im Grunde "verkappte Kommunisten".

Auf die Berufung des Antragsgegners hob die Schiedskommission II des Bezirks H-S am 7. April 1975 die Entscheidung der Erstinstanz auf und entschied, "daß das Recht des Antragsgegners, sich an Wahlen und Abstimmungen in den Organisationsgliederungen der SPD zu beteiligen, bis zum 31. März 1976 (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 Organisationsstatut) ruht."

Nach Auffassung der Vorinstanz liegen die Voraussetzungen für einen Parteiausschluß nicht vor. Zwar stelle das Unterschreiben des Wahlvorschlages eine Unterstützung einer anderen Partei und damit einen Verstoß gegen die Ordnung der SPD dar, auch wenn sie nicht unbedingt als Tätigkeit für eine andere politische Partei im Sinne von § 6 Organisationsstatut an-

zusehen sei. Denn die Unterschrift trage dazu bei, daß sich die andere Partei an der Wahl beteiligen könne und damit ihre Möglichkeiten zur Darstellung in der Öffentlichkeit erweitert würden. Dabei sei es nicht erforderlich, daß die Unterschrift aus Sympathie zu oder gar aus Identifikation mit dieser anderen Partei erfolge. Auch wenn die Unterschrift nur als Beitrag zur Überwindung einer formalen Wahlhürde verstanden würde und unter dem Zwang der Auseinandersetzung mit dem KBW im D'er Stadtjugendring und unter der Vorstellung erfolgt sei, die Beteiligung des KBW an der Wahl werde sich für diesen letztlich wegen Bloßstellung der fehlenden Massenbasis negativ auswirken, so bleibe es dennoch beim Verstoß gegen die Ordnung der Partei. Auch handele es sich um einen erheblichen Verstoß, da nach den Erfahrungen früherer Wahlkämpfe derartige Unterschriften vom politischen Gegner in regelrechten Kampagnen als Unterschriften aus Sympathie oder Identifikation mit kommunistischen Gruppen dargestellt würden, um gegenüber der Bevölkerung die grundsätzliche Gegnerschaft zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten verwischen zu können.

Dennoch sei dem Antragsgegner der durch seinen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei entstandene Schaden nicht zuzurechnen. Denn dieser Schaden sei nur entstanden, weil die Tatsache der Unterschriftsleistung öffentlich bekannt geworden sei. Der Antragsgegner habe aber durch seine Absprache mit dem KBW ausgeschlossen, daß dieser die Tatsache der Unterschriftsleistung öffentlich bekannt mache. Für einen Bruch dieser Absprache seitens des KBW oder ein Bekanntwerden der Unterschrift über Dritte gebe es keine Anzeichen. Vielmehr spreche die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Tatsache der Unterschriftsleistung über das Verfahren der Prüfung der Wahlvorschläge, das anschließende Gerede in der SPD über die Unterschrift und schließlich über die Mitgliederversammlung am 26.9.1974 in der "Krone" an die Öffentlichkeit gelangt sei. Ein Bekanntwerden unter Bruch des Geheimnisschutzes, welcher sich nicht nur auf die Stimmabgabe, sondern auch auf die Unterschrift eines Wahlvorschlages erstrecke, dürfe dem Unterschreibenden jedoch nicht vorgeworfen werden; er habe insoweit auf den Schutz des Wahlgeheimnisses vertrauen dürfen. Auch das Eingeständnis der Unterschriftsleistung in der parteiöffentlichen Mitgliederversammlung dürfe dem Antragsgegner nicht vorgeworfen werden, da ihm nach der Äußerung des Genossen S[2], "daß ein 36jähriger Genosse, Lehrer, wohnhaft in D, die KBW-Liste unterschrieben habe", ein Leugnen nicht zuzumuten gewesen sei, um nicht unglaublich zu werden. Bei der Bemessung der Ordnungsmaßnahme sei die Schiedskommission davon ausgegangen, daß zu Lasten des Antragsgegners sein ausgesprochen leichtfertiges Verhalten gehe, denn wegen seiner Bekanntheit als SPD-Repräsentant, auch ohne Funktönr im engeren Sinne zu sein, hätte er damit rechnen müssen, daß seine Unterschrift unter den KBW-Vorschlag von der CDU erfolgreich gegen die SPD ausgeschlachtet werden könne. Die Schiedskommission habe jedoch deshalb nicht auf das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von drei Jahren erkannt, weil sich der Antragsgegner in formalem Demokratieverständnis zur Unterschrift gefordert geglaubt habe und sich inzwischen

von dieser Unterschrift distanziert habe. Darüber hinaus habe er bisher langjährigen aktiven Einsatz für die Partei gezeigt.

Die Entscheidung der Vorinstanz enthält keine Rechtsmittelbelehrung.

Auf die Berufung des antragstellenden Unterbezirks an die Bundesschiedskommission vom 25.4.1975, die mit Schreiben vom 28.4.1975 begründet wurde, und die Berufung des Antragsgegners vom 30.4.1975 wurde den Beteiligten im Auftrag des Vorsitzenden der Bezirksschiedskommission II H-S ein Schreiben vom 12.5.1975 mit folgendem Wortlaut übersandt:

"Ergänzend zum Beschluß der Schiedskommission II vom 28.2.1975, zugestellt am 7.4.1975, teile ich folgendes mit:

Die Schiedskommission ist übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, daß eine Berufung an die Bundesschiedskommission nicht zulässig ist.

Eine Berufung gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig, da der § 26 Abs. 2 abschließend regelt, daß eine Berufung nur zulässig ist, wenn auf Ausschluß, zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft, zeitweilige Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung aller Funktionen erkannt worden ist oder ein Beschluß nach § 25 Abs. 4 ergangen ist. Keiner dieser Fälle trifft für die vorliegende Entscheidung zu, die nur das Ruhen bestimmter, einzeln aufgeführter Rechte anordnet.

gez. V

Vorsitzender der Schiedskommission II"

Der Antragsteller ist der Auffassung, daß die Berufung zulässig sei. Denn bei dem Recht, sich an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, handele es sich nicht um einzelne Rechte aus der Mitgliedschaft, sondern um den wesentlichen Gehalt der Mitgliedschaftsrechte. Ohne das Recht der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen könne ein Parteimitglied auch keine Funktionen im Sinne des § 11 des Organisationsstatuts bekleiden. Die Anordnung des Ruhens des Wahl- und Stimmrechts nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 des Organisationsstatuts bedeute in der Praxis, daß die Mitgliedschaftsrechte ruhen. Sie impliziere die Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung aller Funktionen nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Organisationsstatuts. Eines entsprechenden förmlichen Ausspruchs habe es im vorliegenden Falle nur deshalb nicht bedurft, weil der Antragsgegner keine Funktion bekleide. Der Beschluß der Vorinstanz verbiete es dem Antragsgegner jedenfalls, während des festgelegten Zeitraums von zwei Jahren Funktionen, für die ein Mitglied zu wählen sei, zu bekleiden. Im übrigen müsse die

Berufung nach § 96 Abs. 2 Schiedsordnung deshalb zulässig sein, weil andernfalls diese Vorschrift dadurch umgangen werden könnte, daß statt des Ruhens aller Mitgliedschaftsrechte und der Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen durch die Anordnung des Ruhens der wesentlichen Mitgliedschaftsrechte die gleiche Wirkung herbeigeführt werden würde, ohne daß Berufung eingelegt werden könnte.

Zur Sache führt der Antragsteller aus, daß der Antragsgegner durch die Unterzeichnung des Wahlvorschlages des KBW in grober Weise gegen die Ordnung der SPD verstoßen und das Ansehen der SPD in unvertretbarer Weise geschädigt habe. Die Vorinstanz habe zutreffend festgestellt, daß allein die Unterschriftsleistung bereits eine Unterstützung des KBW darstelle, ohne daß es dabei auf die im einzelnen vom Antragsgegner verfolgten Ziele ankomme. Der Antragsteller habe im Landtagswahlkampf öffentlich darauf hingewiesen, daß es sich beim KBW um eine Partei handle, die eindeutig verfassungswidrige Ziele verfolge. Daher sehe sich der Antragsteller in seiner politischen Glaubwürdigkeit verletzt, wenn eines seiner Mitglieder den Wahlvorschlag des KBW unterzeichne, ohne daß dies Folgen für seine weitere Mitgliedschaft in der SPD habe.

Der Beschluß der Vorinstanz sei deshalb widersprüchlich, weil einerseits ein erheblicher Verstoß gegen die Parteiordnung festgestellt und andererseits zu Gunsten des Antragsgegners berücksichtigt worden sei, daß er sich in seinem formalen Demokratieverständnis gefordert gesehen habe. Falls neben dem objektiven Tatbestand überhaupt subjektive Gesichtspunkte zur Beurteilung herangezogen werden könnten, so sei zu berücksichtigen, daß der Antragsgegner den Wahlvorschlag des KBW vorsätzlich und im Bewußtsein der Nachteile seines Handelns unterzeichnet habe, wie seine erste schriftliche Erklärung hierzu erkennen lasse. Der Antragsgegner habe auch damit rechnen müssen, daß seine Unterschriftsleistung irgendwann in der Öffentlichkeit bekannt werde. Im übrigen habe er die Unterzeichnung auf einer Mitgliederversammlung der SPD öffentlich zugegeben, so daß es auf die Frage, ob möglicherweise ein rechtswidrig erlangtes Beweismittel verwandt worden sei, im vorliegenden Fall nicht ankomme. Letztlich messe die Vorinstanz ihre Auffassung, daß der Antragsgegner auf die Geheimhaltung der Unterschriftsleistung habe vertrauen dürfen, offenbar selbst keine ausschlaggebende Bedeutung bei, da sie sonst keine Sanktion hätte aussprechen dürfen. Der Antragsteller beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses der Schiedskommission II des Bezirks H-S vom 7.4.1975 zu beschließen, daß der Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen wird.

Der Antragsgegner beantragt,

1. die Berufung für unzulässig zu erklären,
2. sinngemäß hilfsweise,
in mündlicher Verhandlung zu entscheiden und unter Aufhebung des Beschlusses der Vorinstanz festzustellen, daß er nicht gegen die Statuten verstoßen habe und das Verfahren einzustellen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, daß eine Berufung gegen den Beschluß der Vorinstanz deshalb nicht zulässig sei, weil nur zwei seiner Parteirechte, nicht aber alle Rechte ruhten. Mit Schreiben vom 31.8.1975 zog er seine mit Schreiben vom 30.4.1975 eingelegte Berufung zurück. Er teilte aber mit, daß er weiterhin auf mündlicher Verhandlung über die Begründetheit der Berufung bestehe, falls die Bundesschiedskommission zu der Ansicht gelange, daß die Berufung zugelassen werde.

Zur Sache führt der Antragsgegner aus, daß der Beschluß der Vorinstanz widersprüchlich sei, weil diese zwar die maßgeblichen Gründe des erstinstanzlichen Beschlusses auf Grund der Parteistatuten und des geltenden Verfassungsrechts für nicht gegeben halte, aber trotzdem eine Parteiordnungsmaßnahme gegen ihn ausgesprochen habe. Er habe bereits in seiner Stellungnahme vom 17.10.1974 dargestellt, daß er entsprechend dem Demokratiegebot des Grundgesetzes und dem Demokratieverständnis des Bundesverfassungsgerichts politisch Andersdenkenden diejenige Toleranz erwiesen habe, die das Bundesverfassungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung und in Entscheidungen zu verschiedenen Verfassungsnormen als Verfassungsgebot an jedermann richte. Die Vorinstanz habe eindeutig festgestellt, daß der Partei nur Schaden durch das Verhalten des SPD-MdL S[2] entstanden sei, der die Unterschriftsleistung widerrechtlich in die Öffentlichkeit getragen und damit gegen den elementaren Verfassungsgrundsatz der geheimen Wahl verstoßen habe, der nicht nur auf den Wahlvorgang bei der Stimmabgabe beschränkt sei, sondern sich auch auf die Wahlvorbereitungen beziehe. Das in der Natur der Wahlvorbereitung liegende Maß an Einschränkung der Geheimhaltung liege nur im Interesse der Ordnungsmäßigkeit der Wahl. Die Veröffentlichung einzelner Unterschriften verstoße aber eindeutig gegen den Verfassungsgrundsatz der Geheimhaltung, weil die Veröffentlichung mit der Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der Wahlvorschläge nichts zu tun habe. Der Genosse S[2] habe wissen müssen, daß durch seinen Bruch des Wahlheimnisses der SPD großer Schaden entstehen würde. Dies habe er aber in Kauf genommen, um einen unbequemen Genossen in der SPD loszuwerden. Der Antragsgegner habe sich im übrigen im Gegensatz zu anderen SPD-Vertretern nicht gescheut, in seiner Funktion als Vorstandsmitglied des Stadtjugendrings und im Verein Jugendzentrum D e.V. die Auseinandersetzung mit dem KBW und seinen politischen Zielen zu führen.

Da ein unrechtmäßig erlangtes Beweismittel nach den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechts nicht verwertet werden dürfe und ihm, wie die Vorinstanz zu Recht erkannt habe, ein Leugnen, die Unterschrift geleistet zu haben, nicht zuzumuten gewesen sei, sei das Verfahren einzustellen. Außerdem fehle es deshalb an einem Ausschlußgrund, weil die Vorinstanz richtig festgestellt habe, daß eine Tätigkeit gemäß § 6 Organisationsstatut nicht vorliege. Er sei danach dem Toleranzgebot gefolgt. Er sei nicht für eine andere Partei tätig geworden, sondern habe sich gerade verfassungskonform verhalten. Im übrigen sei Tätigwerden für eine Partei nicht die Unterschrift auf der Liste einer Bürgerinitiative. Er verweise dabei auf die Haltung der Gerichte im Fall des KPD-Verbots und der Initiatoren der Düsseldorfer Konferenz vom 6./7.5.1967 auf Wiederm Zulassung der KPD. Keiner der Initiatoren jener Aktion sei trotz des damals noch gültigen § 90 a des StGB eines Tätigwerdens für oder im Sinne jener Partei angeschuldete worden. Im übrigen sei zu besorgen, daß das höchste Schiedsorgan der Partei unter Druck gesetzt und versucht werde, seine Entscheidungsfreiheit einzuschränken, da der hessische Ministerpräsident O am 8. Mai 1975 die Erwartung geäußert habe, daß die Bundesschiedskommission die von der Vorinstanz vertretene Auffassung nicht teilen werde.

Der Antragsgegner beantragt ferner

gemäß § 5 Abs. 1 der Schiedsordnung das Mitglied der Bundesschiedskommission, L. M., D, wegen Befangenheit abzulehnen.

Der Genosse L. M. stamme aus dem gleichen Unterbezirk, und allein diese Verknüpfung sei ausreichend, nicht mehr unparteiische urteilen zu können. Die Auseinandersetzung sei gerade in D so sehr hochgespielt worden, daß es die Neutralität eines Verfahrens erfordere, jeden Verdacht von vornherein abzuwenden.

Der Antragsteller hält das Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds der Bundesschiedskommission L. M. nicht für gerechtfertigt, er sieht jedoch davon ab, gegen das Ablehnungsgesuch Stellung zu nehmen.

Wegen des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Gründe

Die Berufung des Antragsstellers ist gemäß § 26 Abs. 2 der Schiedsordnung zulässig da der Beschluß der Vorinstanz auch als zeitweilige Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung aller Funktionen angesehen werden muß.

Es kann dahinstehen, ob mit der Entscheidung der Vorinstanz nicht bereits auf zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft erkannt worden ist. Zwar hat die Vorinstanz mit einem in der Schiedsordnung nicht vorgesehenen zweiten Beschluß ihrer Meinung dahingehend Ausdruck gegeben, daß gerade nicht auf das Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte, sondern nur auf das Ruhen des Rechts zur Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen in den Organisationsgliederungen erkannt worden sei. Mit diesem Beschluß verkennt die Vorinstanz jedoch die Bedeutung des § 5 des Organisationsstatuts, der es als den wesentlichen Inhalt der Mitgliedschaftsrechte bezeichnet, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Zwar bliebe dem Antragsgegner nach dem Wortlaut des Beschlusses der Vorinstanz noch die Berechtigung, bei nichtöffentlichen Versammlungen von Organisationsgliederungen der Partei in seinem Organisationsbereich anwesend zu sein und auch die Möglichkeit, an Wahlen und Abstimmungen in möglicherweise vorhandenen Organisationsgebilden unterhalb der Ebene der Organisationsgliederung Ortsverein teilzunehmen. Dennoch bliebe zu prüfen, ob mit einer derartigen Entscheidung, wie sie die Vorinstanz getroffen hat, nicht in der Tat § 26 Abs. 2 der Schiedsordnung umgangen würde. Denn nach § 5 des Organisationsstatuts ist das Recht zur Teilnahme an der politischen Willensbildung das Wesen aller Rechte aus der Mitgliedschaft innerhalb der SPD. Demgegenüber muß die Möglichkeit der bloßen Anwesenheit auf Mitgliederversammlungen als völlig unwesentlich zurücktreten. Auch das Recht zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmung auf eventuell unterhalb des Ortsvereins bestehenden Organisationsgebilden ist demgegenüber unbeachtlich, da § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts davon ausgeht, daß jedes Mitglied die Möglichkeit haben muß, an der politischen Willensbildung der Partei in der Gliederung Bezirke, Unterbezirke und Ortsvereine teilzunehmen.

Letztlich braucht diese Frage im vorliegenden Fall aber nicht entschieden zu werden. Denn der Beschluß der Vorinstanz ist so aufzufassen, daß dem Antragsgegner gleichzeitig das Recht zur Bekleidung aller Funktionen aberkannt worden ist. Denn das Ruhen des Rechts, sich an Wahlen zu beteiligen, umfaßt nicht nur das Ruhen des aktiven, sondern mangels entgegenstehender Formulierung im Beschluß der Vorinstanz auch das Ruhen des passiven Wahlrechts. Daher kann der Antragsgegner sich in dem von der Vorinstanz vorgesehenen Zeitraum nicht für die Wahl in einzelne Funktionen bewerben, da § 11 Abs. 1 des Organisationsstatuts dafür eine entsprechende Wahl von der zuständigen Parteikörperschaft voraussetzt. An dieser Wahl kann der Antragsgegner aber weder aktiv noch passiv teilnehmen. Da der Antragsgegner aber gegenwärtig keine Funktionen innerhalb der SPD innehat, kommt

der Beschluß der Vorinstanz einer Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen gleich.

Die Zulässigkeit der Berufung scheitert auch nicht daran, daß der Antragsgegner seine zunächst eingelegte Berufung zurückgenommen hat. Denn gemäß § 26 Abs. 1 der Schiedsordnung haben gegen eine abschließende Entscheidung der Bezirksschiedskommission nicht nur der Antragsgegner, sondern auch der Antragsteller oder eine beigetretene Organisationsgliederung das Recht zur Einlegung der Berufung an die Bundesschiedskommission. Diese ist gemäß § 13 Abs. 1 der Schiedsordnung an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Die Bundesschiedskommission kann daher auf eine weitergehende Maßnahme als die Vorinstanz erkennen. Denn Sinn und Zweck des § 13 Abs. 1 der Schiedsordnung ist, die Schiedskommissionen aller Instanzen von einer Bindung an die Sachanträge der Verfahrensbeteiligten freizustellen, um damit auch der letztbefeßten Kommission freie Hand zu geben, gegebenenfalls in Abweichung von einer milderer Beurteilung der Vorinstanz auf die Maßnahme gemäß § 35 des Organisationsstatuts erkennen zu können, die im Interesse der Partei und ihrer Mitglieder geboten ist und sachgerecht erscheint. (Vgl. dazu Urteil des Landgerichts Bonn vom 3.4.1974, 7 O 527/73, S. 34).

Die Bundesschiedskommission hat gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsordnung das schriftliche Verfahren angeordnet, weil der Sachverhalt keiner weiteren Aufklärung bedarf. Sie hat die bisherigen Schriftsätze des Antragsgegners, obwohl dieser zwischenzeitlich seine Berufung zurückgenommen hat, als seine Stellungnahme zu dem Vorbringen des Antragstellers gewertet, so daß ihm rechtliches Gehör gewährt wurde.

Die demnach zulässige Berufung des Antragstellers ist auch begründet. Der Antragsgegner war gemäß § 35 Abs. 3 Organisationsstatut aus der, SPD auszuschließen, weil er erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen hat und ihr dadurch schwerer Schaden entstanden ist.

Zu den Grundsätzen der SPD, zu denen sich gemäß § 2 des Organisationsstatus bei Erwerb der Mitgliedschaft jeder Beitrittswillige und daher auch der Antragsgegner bekennt, gehört, daß eine gleichzeitige Tätigkeit oder ein Einsatz für eine andere Partei unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD ist. Dieser Grundsatz ist im Schlußsatz des Godesberger Programms klargelegt, wo es heißt, daß sich auf deutschem Boden die Sozialisten in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sammeln, die jeden in ihren Reihen willkommen heißt, der sich zu den Grundwerten und Grundforderungen des demokratischen Sozialismus bekennt. Dieser Programmsatz hat seine Ausformung durch § 6 des Organisationsstatuts und § 20 der Schiedsordnung erhalten und ist damit auch ausdrücklich in den Statuten der Partei niedergelegt.

Es kann dahinstehen, ob die Unterschrift unter einen Wahlvorschlag eine Tätigkeit für eine andere Partei im Sinne von § 6 Abs. 1 des Organisationsstatuts darstellt. Jedenfalls ist eine solche Unterschrift als Einsatz für eine andere Partei anzusehen, wie er nach § 20 Abs. 2 der Schiedsordnung unter Ordnungsverfahrensandrohung gestellt wird. Die Vorinstanz hat zutreffend gewürdigt, daß für die Entscheidung der Frage, ob es sich um einen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei im Sinne von § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts handelt, objektive Gesichtspunkte und nicht die vom Antragsgegner angeführten subjektiven Gesichtspunkte entscheidend sind. Der Vorinstanz ist auch darin zuzustimmen, daß es sich um einen erheblichen Verstoß handelt, da mit einem Verhalten, wie es der Antragsgegner gezeigt hat, den politischen Gegner der SPD ein Mittel an die Hand gegeben wird, durch Verleumdungen die grundsätzliche Gegnerschaft zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten zu verwischen zu versuchen.

Nicht zu folgen ist der Vorinstanz jedoch darin, daß der für die Partei entstandene Schaden dem Antragsgegner nicht zuzurechnen sei. Jedenfalls ist der SPD durch das Verhalten des Antragsgegners schwerer Schaden entstanden. Der Begriff des schweren Schadens ist, wie es bei einer politischen Partei nicht anders sein kann, politisch und nicht etwa zivilrechtlich zu verstehen. Denn wollte man dem Begriff einen zivilrechtlichen Inhalt geben, hieße das, daß eine konkrete politische Verhaltensweise zu einem konkreten, nachweisbaren Schaden, etwa einer Einbuße von Wählerstimmen, geführt haben müßte. Dieser Beweis ist jedoch niemals zu führen und vom Parteiengesetz daher auch nicht gewollt.

Ein Schaden liegt vielmehr bereits dann vor, wenn eine Partei in der Glaubwürdigkeit ihrer politischen Sachaussagen, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten hat, beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung hat der Antragsgegner herbeigeführt. Denn jedes öffentlich erkennbare Zusammenwirken von Sozialdemokraten mit Kommunisten ist geeignet, der Argumentation der Gegner der Sozialdemokratie neue Nahrung zu liefern, die die Wähler glauben machen wollen, daß Sozialdemokraten die gleichen oder doch zumindest ähnliche Ziele wie die Kommunisten verfolgten.

Es kann für die Entscheidung dieses Falles offenbleiben, ob bei Vorliegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei, der zu einem schweren Schaden geführt hat, überhaupt subjektive Gesichtspunkte geprüft werden können. Denn das Vorliegen eines Vorsatzes ist nach der Formulierung des Organisationsstatuts lediglich bei einem Statutenverstoß erforderlich, während es bei einem Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei auf die Erheblichkeit dieses Verstoßes und damit nur auf objektive Gesichtspunkte ankommt.

Aber selbst wenn man die vom Antragsgegner vorgebrachten subjektiven Gesichtspunkte überprüft, ist der diesbezüglichen Würdigung der Vorinstanz nicht zuzustimmen. Denn zum einen ist es nicht glaubhaft, daß der Antragsgegner davon ausgegangen ist, daß seine Unterschrift unter den Wahlvorschlag des Kommunistischen Bundes Westdeutschlands unter das Wahlgeheimnis gemäß Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz fallen würde, und deshalb überhaupt nicht öffentlich bekanntwerden könnte. Denn wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte der Antragsgegner nicht mit denjenigen, die um die Unterschrift unter die Liste gebeten haben, Verhandlungen darüber führen müssen, daß diese die Tatsache seiner Unterschrift nicht veröffentlichen würden.

Die vom Antragsgegner angeführten Zitate, mit denen er die Unzulässigkeit der Weitergabe der Tatsache seiner Unterschrift unter den Wahlvorschlag des KBW belegen will, treffen den Sachverhalt nicht. Denn insbesondere die angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 5, 82) geht davon aus, daß diese Unterschriftenlisten deshalb einem gewissen Schutz unterliegen müssen, damit verhindert würde, daß eine große Zahl von Wahlberechtigten ihr Verhältnis zu einer Partei und damit ihre künftige Stimmabgabe offenbaren (vgl. dazu Leibholz-Rinck, 4. Aufl., Rdnr. 22 zu Art. 38). Diesen Schutz brauchte der Antragsgegner aber deshalb nicht in Anspruch zu nehmen, weil er nach seiner eigenen Einlassung mit seiner Unterschriftsleistung ja gerade nicht ein eigenes positives Verhältnis zum KBW dokumentieren, sondern dem KBW lediglich zu einer Wahlniederlage verhelfen wollte. Es ist daher keineswegs verständlich, warum er, wenn er diesen Zweck verfolgen wollte, seine Unterschriftsleistung nicht erst recht öffentlich bekannt gemacht hat. Im übrigen ist der Kommentar zum Bundeswahlgesetz von Seifert (2. Aufl. 1965) unvollständig zitiert. Denn in Rdnr. 35 zu Art. 38 GG heißt es nicht nur, daß geleistete Unterschriften nicht Dritten oder gar der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden dürfen, sondern vielmehr ist ausdrücklich festgehalten, daß es unvermeidlich ist, daß Unterzeichner die Eintragung von anderen Unterzeichnern zu Gesicht bekommen und Namen von Unterzeichnern im Zulassungstermin oder im Wahlprüfungsverfahren öffentlich erörtert werden. Daß irgendein gesetzlicher oder gar grundgesetzlicher Schutz gegen eine solche unvermeidliche öffentliche Erörterung der Namen der Unterzeichner und die damit notwendigerweise verbundene Möglichkeit, daß einzelne Namen von Unterzeichnern Dritten bekannt werden, bestünde, ist nicht ersichtlich.

Letztlich ist die Tatsache unbestritten, daß der Antragsgegner sich öffentlich zu einer Unterschrift bekannt hat. Allein darin liegt aber bereits entsprechend den oben angestellten Überlegungen ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der SPD, der zum Schaden für die Partei geführt hat und daher den Ausschluß des Antragsgegners aus der SPD erforderlich macht.

Einer Entscheidung über den Befangenheitsantrag gegen die Mitwirkung des Genossen L. M. bei dieser Entscheidung bedurfte es nicht, da L. M. von sich aus auf eine Mitwirkung verzichtet hat, ohne den Befangenheitsantrag damit als berechtigt anzusehen.